



INF. 10

15. Februar 2017

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anpassung der Tabelle zu Sondervorschrift MP 24 in Unterabschnitt 4.1.10.4 RID/ADR

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. In der derzeit gültigen Fassung des Unterabschnitts 4.1.10.4 RID/ADR erlaubt die Sondervorschrift MP 24 die Zusammenpackung von UN 0161 TREIBLADUNGSPULVER (Klassifizierungscode 1.3C) mit anderen Gefahrgütern, z.B.
 - UN 0027 SCHWARZPULVER, gekörnt oder in Mehlform (Klassifizierungscode 1.1D),
 - UN 0028, SCHWARZPULVER, GEPRESST oder als PELLETS (Klassifizierungscode 1.1D)und
 - UN 0044 ANZÜNDHÜTCHEN (Klassifizierungscode 1.4S)bis zu einer Gesamtexplosivstoffmasse von 50 kg.
2. Mit der Ausgabe 2011 wurde die UN-Nummer 0509 TREIBLADUNGSPULVER (Klassifizierungscode 1.4C) neu in RID/ADR aufgenommen. Die Tabelle zur Sondervorschrift MP 24 wurde seinerzeit nicht um die UN-Nummer 0509 erweitert. Nach Beratung in nationalen Gremien und aus fachlicher Sicht spricht jedoch nichts dagegen, UN 0509 TREIBLADUNGSPULVER (Klassifizierungscode 1.4C) bei der Zusammenpackung analog zu UN 0161 TREIBLADUNGSPULVER (Klassifizierungscode 1.3C) zu behandeln.

Anträge

3. Es wird vorgeschlagen, die Tabelle zur Sondervorschrift MP 24 um eine Spalte/Zeile "0509" zu erweitern und durch Eintragung entsprechender Felder mit dem Buchstaben "B" die Zusammenpackung mit folgenden UN-Nummern bis zur Grenze von 50 kg zu ermöglichen: 0027, 0028, 0044, 0160, 0161.
 4. Als Folgeänderung muss dann auch in der Tabelle A in Abschnitt 3.2 bei UN 0509 TREIBLADUNGSPULVER in Spalte 9b "MP24" ergänzt werden.
-